



Dr. Stebner antwortet

Fachanwalt für Medizinrecht Dr. jur. Frank A. Stebner betreut im Internet das Rechts- und Abrechnungsforum der Fachgesellschaften „Verband Unabhängiger Heilpraktiker“ und „Verband Freier Psychotherapeuten, Heilpraktiker für Psychotherapie und Psychologischer Berater“. Die Fachgesellschaften bieten ihren Mitgliedern den Service, Fragen zu stellen, die Dr. Stebner mit ersten Informationen beantwortet. In der CO.med fassen wir die interessantesten Fragen und Antworten zusammen.

Heilpraktiker im Nebenberuf?

Wie ist ein nebenberuflicher (Teilzeit-)Einstieg in den HP-Beruf vor dem Hintergrund von § 2 Abs. 1 h) der Ersten DurchführungsvO zum HeilprG zu sehen?

§ 2 Abs. 1 h) HeilprGDV 1 vom 18. Februar 1939 lautet: „Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, dass er (der Antragsteller) die Heilkunde neben einem anderen Beruf ausüben wird.“

Die Norm ist eine Berufsausübungsregelung, die verfassungsrechtlich nur wirksam ist, wenn sie a) sich an vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls orientiert und b) Grenzen des Zumutbaren und des Verhältnismäßigen nicht überschreitet.

Diese Kriterien hat das Bundesverfassungsgericht zu Artikel 12 Grundgesetz (www.gesetze-im-internet.de) entwickelt. Daran gemessen ist die vorkonstitutionelle Norm (= in Kraft getreten vor Erlass des Grundgesetzes) als Verstoß gegen Artikel 12 Grundgesetz zu beurteilen.

Einem nebenberuflichen Berufsbeginn steht also § 2 Abs. 1 h) HeilprGDV 1 nicht entgegen. Die Erlaubnis wird Ihnen auch dann erteilt, wenn bekannt ist, dass Sie lediglich eine Teilzeittätigkeit ausüben wollen. Vorschriften – vergleichbar mit dem Arztrecht – wonach eine bestimmte Anzahl von Sprechstundenzeiten bereitgestellt werden muss, existieren für Heilpraktiker nicht.

Nr. 2a GebüH – Beihilfe und PKV

Ich habe einer verbeamteten Lehrerin (Bundesland Berlin) eine Rechnung gesendet. Sie ist privatversichert über die Debeka und erhält Beihilfe (30 %/70 %). Ich habe unter anderem die Nr. 2a GebüH mit 80 Euro berechnet (Spalte: Beihilfe Bund).

Nun verweigern beide Versicherer die volle Kostenübernahme mit verschiedenen Begründungen und reden permanent von unterschiedlichen Sätzen – der eine Sachbearbeiter redet von 40 Euro, der nächste von 35 Euro und wieder ein anderer von 48 Euro.

Habe ich hier einen Fehler gemacht? Die Nr. 2a wurde im gesamten Behandlungsablauf einmalig berechnet.

Wir haben zwei Ebenen zu unterscheiden:

1. Ihre Abrechnung und
2. die Kostenerstattung.

Die Kostenerstattung von der Beihilfefestsetzungsstelle richtet sich nach der Beihilfeverordnung des Landes oder Bundes und bei der PKV nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und abgeschlossenen Tarifen. Zur ersten Ebene: Wenn keine Honorarvereinbarung von Ihnen vor Beginn der Behandlung getroffen worden ist, gilt die übliche Vergütung nach § 612 BGB (www.gesetze-im-internet.de) geschuldet. Dies ist das GebüH. Die homöopathische Erstanamnese ist dann nach Nr. 2 GebüH bis 41 Euro abzurechnen.

Die Heilpraktikerverbände haben am 31. Juli 2013 mit der Bundesbeihilfebehörde eine besondere Vereinbarung getroffen, indem für die Kostenerstattung (2. Ebene) höhere Höchstbeträge als im GebüH angegeben festgesetzt werden. Das ist, wie von Ihnen abgerechnet, die Nr. 2a Bundesbeihilfe-Vereinbarung. Die Vereinbarung gilt für Bundesbeamte und solche Bundesländer, die sie für ihre Landes- und Kommunalbeamten adaptiert haben. Offensichtlich ist das für Berliner Landesbeamte nicht der Fall. Dann verbleibt es bei der Abrechnung nach Nr. 2 GebüH und die maximale Kostenerstattung von 41 Euro.

Die PKV ist auch bei versicherten Beamten nicht an die Bundesbeihilfe-Vereinbarung gebunden. Nach den Tarifen werden die GebüH-Sätze für die Kostenerstattung zugrunde gelegt. So wird es auch hier sein, sodass selbst dann, wenn nach Landesrecht die Bundesbeihilfe-Vereinbarung für die Kostenerstattung von der Beihilfefestsetzungsstelle zugrunde gelegt wird, die Kostenerstattung der PKV sich mit dem entsprechend abgeschlossenen Prozentsatz an dem maximalen Beitrag nach Nr. 2 GebüH orientiert.

Honorarvereinbarung

Ich verwende in meiner Praxis Honorarvereinbarungen. Nun stellt sich mir die Frage, ob der Patient vor jeder Behandlung die Honorarvereinbarung unterschreiben muss. Gibt es rechtliche Unterschiede für meine Heilpraktikertätigkeit und meine Berufsausübung als Physiotherapeut bei privater Physiotherapie?

Honorarvereinbarungen haben keine dauerhafte Wirksamkeit. Wenn die Honorarvereinbarung von Ihrem Patienten unterzeichnet ist, gilt sie also nicht für alle Zeiten, in denen der Patient von Ihnen behandelt wird. Honorarvereinbarungen beziehen sich auf den Behandlungsfall. Ist dieser abgeschlossen, sollte eine neue Honorarvereinbarung geschlossen werden, wenn der Patient beispielsweise nach Monaten wieder von Ihnen behandelt wird. Dieser Grundsatz gilt für die beruflichen Leistungen der Heilpraktiker wie auch für die privaten Behandlungen eines Physiotherapeuten. ■

Dr. jur. Frank A. Stebner

Fachanwalt für Medizinrecht
www.drstebner.de